

Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

LESEFASSUNG

Stand: 13. Oktober 2020

(Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind die nachstehend aufgeführten, im Amtsblatt der TU Berlin veröffentlichten Ordnungen und Änderungsatzungen.)

Nichtamtliche Lesefassung unter Berücksichtigung von:

Neufassung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 14/2014](#)

1. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/2015](#)

2. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 16/2020](#)

Die Gemeinsame Kommission Medieninformatik an der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs für Politik und Sozialwissenschaften an der Freien Universität Berlin hat am 02. Juni 2014 gemäß § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 in der Grundordnung der Technischen Universität Berlin und § 14 Abs. 1 Nr. 3 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik beschlossen (zuletzt geändert am 10. März 2020):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 7 - Bachelorgrad

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelorarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen

und Durchführung der Prüfungen im gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) sowie die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) um studienangesspezifische Bedingungen.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt an der Technischen Universität (Amtliches Mitteilungsblatt) und im Amtsblatt der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen) in Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen der Medieninformatik sowie der Teilbereiche Informatik, Kommunikationswissenschaft und Medientechnik und können diese anwenden. Sie sind mit technisch-informatischen Kernkompetenzen vertraut und können diese mit ihrem Wissen über Medienanwendungen, -gestaltung, und -wirkung verbinden. Sie sind in der Lage, neue Technologien und Anwendungen zusammenzubringen und dadurch neue Kommunikationsformen mittels neuer Medien zu ermöglichen. Dabei sind sie befähigt auch strukturelle Ungleichheiten im Prozess medialer Kommunikation etwa mit Blick auf Geschlecht und ethnische Diversität zu erkennen und an Prozessen zur Veränderung mitzuwirken. Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende medientechnische Probleme umfassend analysieren und unter Einbeziehung verschiedenster Fachperspektiven zielorientiert lösen sowie fachliche Inhalte strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen haben Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Informatik, der Medientechnik und der Kommunikationswissenschaft erworben. Dazu gehört das Wissen zu Bedingungen, Strukturen, Prozessen, Inhalten und Wirkungen von medialer Kommunikation sowie das Wissen um und die Fertigkeit zur informatisch-technischen Umsetzung in Bezug auf computervermittelte und netzbasierte Kommunikation. Im Fachstudium können die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Medienwirkung, Mediengestaltung, Medientechnik und Medienanwendungen vertiefen. Übergreifend werden analytische und kreative Fähigkeiten erworben, die für die Auseinandersetzung mit bzw. für berufliche Tätigkeiten in einem medial geprägten gesellschaftlichen Kommunikationssystem von hoher Bedeutung sind. Hierbei spielt auch die Analyse von Geschlechter- und Ungleichheitsverhältnissen in medialer, interpersonaler und öffentlicher Kommunikation eine Rolle. Zur Erlangung dieser und weiterer überfachlicher Ziele wird in Übungen hauptsächlich in Kleingruppen gearbeitet, in Projekten die Selbstorganisation von Teams gelernt und in Seminaren sowie der Bachelorarbeit die Präsentationstechnik geübt und gefestigt.

(3) Der Schwerpunkt beruflicher Tätigkeit einer/eines Medieninformatikerin/ers liegt in der Konzeption, Entwicklung und Nutzung von Systemen zur Gestaltung, Aufnahme, Übertragung und Darstellung von Medien. Einsatzfelder sind z.B. die Gestaltung von Medien, die Konzeption und Implementation von Medienübertragungssystemen, die Gestaltung von multimodalen Mensch-Maschine-Schnittstellen, die anwendungsbezogene Nutzungsforschung von Medien, die Medienberatung und das Medienmanagement. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs sind u.a. für eine Tätigkeit in folgenden Industrien qualifiziert: Medienproduktion, Medienverteilung, Telekommunikation, Interface-Design, Interface- Evaluierung, Spieleindustrie, Medienwirtschaft, Medienberatung, E-Learning und soziale Medien. Ein weiteres Berufsfeld ist die Gründung eines eigenen Start-up-Unternehmens in den beschriebenen Bereichen. Überdies sind die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums qualifiziert.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, sich an den Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zu orientieren. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Zulassungsvoraussetzungen für Module bleiben hiervon unberührt.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren, davon 108 LP im Pflichtbereich, 40 LP im Wahlpflichtbereich, 20 LP im Wahlbereich und 12 LP in der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 108 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a) Grundlagen der Medienkommunikation (20 LP)
 - b) Grundlagen der Informatik (24 LP)
 - c) Grundlagen der Medientechnik (12 LP)
 - d) Interdisziplinäre Projekte und Seminare (25 LP)

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (4) Der Wahlpflichtbereich (Fachstudium) hat einen Umfang von 40 LP und gliedert sich in das Fachstudium Medienkommunikation im Umfang von 10 LP und das Fachstudium Medientechnik im Umfang von 30 LP. Die den

Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Bestandteil des Wahlbereiches ist ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 5 LP. Wahlweise kann das Berufspraktikum auch im Umfang von 10 oder 15 LP absolviert werden. In diesem Fall verringert sich die restliche im Wahlbereich zu erbringende LP-Anzahl entsprechend. Das obligatorische Berufspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und ihnen die Anforderungen der Praxis aufzeigen. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Berufspraktikums und Unterstützung bei der Praktikumswahl wird von dem oder der vom Prüfungsausschuss benannten Praktikumsbeauftragten in Verbindung mit dem Career Service der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(6) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 20 LP absolviert, davon ein Berufspraktikum im Umfang von wahlweise 5,10 oder 15 LP. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen, die gesellschaftliche, soziale und/ oder Gender- und Diversity-Aspekte berücksichtigen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind. Leistungen können auf Antrag angerechnet werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen oder sie eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Module sind. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle der im Ausland ansässigen wissenschaftlichen Institution über die Dauer des Auslandsaufenthalts, über die im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Bachelorstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen und gleichwertige Leistungen werden angerechnet. Die oder der Beauftragte für das Auslandsstudium unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums. Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsstudienaufenthalt wird das fünfte Fachsemester des Bachelorstudiengangs empfohlen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Technische Universität Berlin und die Freie Universität Berlin gemeinsam den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Module „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ und „Wissenschaftliches Arbeiten in der Medieninformatik“ werden nicht differenziert bewertet; die Module „Analysis I für Ingenieurwissenschaften“ sowie die im Wahlbereich absolvierten Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit null gewichtet.

§ 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die*der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 20 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die*der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Regeln an der Universität, an der die Abschlussarbeit geschrieben wird (AllgStuPO bzw. RSPO).

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO bzw. der RSPO geregelt. Die Anmeldung zur Modulprüfung sowie die zu erbringenden Leistungen innerhalb eines Moduls unterliegen den jeweiligen Regularien der das Modul anbietenden Universität. Über die

Regelung der AllgStuPO bzw. die RSPO hinausgehend werden folgende Prüfungsformen angeboten:

Hausarbeit: Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Der Umfang der Hausarbeit ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können. Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Teil des Vortrags ist eine Diskussion mit den Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin, das Referatsthema wird von den Studierenden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst. Das Referat findet an einem von dem Prüfer bzw. der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie den genauen Umfang der Referate und der zugehörigen Diskussionen und der schriftlichen Ausarbeitung, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate und der schriftlichen Ausarbeitung, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können. Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum von dem Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche. Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht in Form einer Klausur zu erbringen sind, sind neben der schriftlichen Form zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

Anlage 1 – Modulliste

https://www.eecs.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/medieninformatik/bachelor/module/
(Direktzugang 176855)

Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. FS 29 LP	Einführung in die Programmierung 6 LP	Einführung in die Medieninformatik 6 LP	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 10 LP	Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften 12 LP	
2. FS 30 LP	Algorithmen und Datenstrukturen 6 LP	Projekt Medienerstellung 5 LP		Wissenschaftliches Arbeiten in der Medieninformatik 5 LP	Analysis II für Ingenieurwissenschaften 9 LP
3. FS 29 LP	Signale und Systeme 6 LP	Webtechnologien 6 LP	Rechnerorganisation 6 LP	Methoden: Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Datenerhebung und Statistik 10 LP	Integraltransformationen und partielle Differentialgleichungen für Ingenieurwissenschaften 6 LP
4. FS 32 LP	Fachstudium Medientechnik 30 LP		Wahlbereich 20 LP		Methoden der empirischen Kommunikationsforschung 5 LP
5. FS 30 LP				Fachstudium Medienkommunikation 10 LP	
6. FS 30 LP				Interdisziplinäres Medienprojekt 10 LP	Bachelorarbeit 12 LP

Nichtamtliche Lesefassung